

B M J V

III B 4 3620/13-31 246/2016

Berlin 22. November 2016

Hausruf:

Verfahren/Kabinettsvorlage erneut/EPG
VertragsG_KabVorl II, III B 4 PG EuP fin.doc

Referat: III B 4 – PG EuP
Referatsleiter: Herr Karcher
Referenten: Herr Jacobi

Kabinettsitzung

am 8. Dezember 2016

Punkt der Tagesordnung *TOP-A-Liste, No. 2*

Betreff: Regierungsentwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht

hier: Kabinettsbeschluss

Bezug: Ministervorlage vom 9. Mai 2016 (3620/13-31 246/2016)

Anlage: 1. Beschlussvorschlag
2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
3. Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt sowie Denkschrift
4. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 14. November 2016
5. Bezugsvorlage vom 9. Mai 2016 (Gz 3620/13-31 246/2016)

Über

Herrn UAL III B

Herrn AL III

Stab EU

das Kabinettsreferat

Frau Staatssekretärin

Wegen Eilbedürftigkeit unmittelbar

Herrn Minister

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I. und
Zeichnung des Schreibens zu II. vorgelegt.

Herren Parlamentarische Staatssekretäre haben Abdruck
erhalten.

Leitungseinheit Kommunikation hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht soll am **8. Dezember 2016 vom Bundeskabinett erneut als Regierungsentwurf beschlossen werden**, nachdem das Bundeskabinett bereits am 25. Mai 2016 einen ersten Beschluss darüber gefasst hatte.

Dies ist nach Mitteilung des Kabinettsreferats das Ergebnis einer **Abprache zwischen Herrn PSt Lange und dem Bundeskanzleramt**. In dem Kabinettsbeschluss vom 25. Mai 2016 war der Gesetzentwurf entgegen Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes (GG) als besonders eilbedürftig bezeichnet worden. Dies hatte zur Folge, dass die Bundesregierung dem Bundestag den Gesetzentwurf bereits nach der nach Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 GG verkürzten Frist zugeleitet hat. Der Bundestag hat bereits am 23. Juni 2016 in erster Lesung über den Gesetzentwurf beraten. Obwohl der Bundesrat im ersten Durchgang am 8. Juli 2016 die verkürzte Frist kannte, hat er die Fristverkürzung nicht beanstandet und beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Gleichwohl soll der Gesetzentwurf erneut eingebracht werden, um jegliche Zweifel an einem ordnungsgemäßen Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses auszuschließen.

Der Regierungsentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zum Übereinkommen betreffend seine vorläufige Anwendung schaffen. Derzeit haben bereits elf Vertragsmitgliedstaaten das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert (FRA, SWE, DNK, FIN, AUT, BEL, LUX, NLD, PRT, BGR, MLT). In zwei weiteren ist das parlamentarische Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen (ITA, SLN). Das Übereinkommen wird in Kraft treten, nachdem es von GBR und DEU ratifiziert sein wird.

Wegen der Details wird auf die von Herrn Minister gebilligte Bezugsvorlage vom 9. Mai 2016 Bezug genommen. Der Gesetzentwurf wird **in unveränderter Fassung** erneut vorgelegt.

Die betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung) haben dem Gesetzentwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben. **Einwände gegen die erneute Kabinettsbefassung sind nicht erhoben worden.**

Der Nationale Normenkontrollrat wurde erneut beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 14. November 2016 keine Einwände erhoben.

Der mit dem Kabinettsreferat abgestimmte Zeitplan sieht vor:

- Kabinett: 8. Dezember 2016
- Bundesrat 1. Durchgang: 10. Februar 2017
- Bundestag 1. Lesung: 16. Februar 2017
- Gegenäußerung: -
- Interfraktionelles BE-Gespräch: ggfs. 7. Kalenderwoche 2017
- Abschluss im Ausschuss: 8. März 2017
- Bundestag 2./3. Lesung: 9. März 2017
- Bundesrat 2. Durchgang: 31. März 2017

II. Schreiben

Referat:	III B 4 – PG EuP	
Referatsleiter:	Herr Karcher	Durchwahl:
Referent:	Herr Jacobi	Durchwahl:
Aktenzeichen:	- III B 4 – 3620/13-31 246/2016 -	

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Kabinettsache

Datenblatt-Nr. 18/07104

- 4 -

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt, Begründung und Denkschrift sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 8. Dezember 2016 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Übereinkommen) und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Zentralkammerabteilung in München entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund

obliegt. Die betreffenden Länder errichten und unterhalten auf eigene Kosten die deutschen Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betrifft die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung. Es stellt sicher, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. In dieser Phase werden die Ausschüsse konstituiert, Sekundärrecht wie z. B. die Verfahrensordnung des Gerichts verabschiedet, der Gerichtshaushalt beschlossen, Personal eingestellt. Die vorläufige Anwendung und damit der tatsächliche Gerichtsaufbau können erst beginnen, wenn auch die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll ratifiziert hat.

Der Gesetzentwurf wurde in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung gemäß § 46 GGO).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zum einen steht das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union (Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Zudem beruht das Zustimmungserfordernis auf dem Umstand, dass in Artikel 22 des Übereinkommens die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird (Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes). Die Zustimmung des Bundesrates ist schließlich erforderlich, da durch die Steuerbefreiung nach Artikel 8 Absatz 4 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern zufließen (Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes). Die Stellungnahmefrist des Bundesrates beträgt gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes neun Wochen.

Die betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung) haben dem Gesetzentwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde erneut beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Seine Stellungnahme ist beigelegt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Kosten der Ausführung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.

Der Bundesbeauftragte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung war beteiligt.

Die Landesjustizverwaltungen, die Ständige Vertragskommission der Länder sowie die Verbände waren beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert, so dass im weiteren Verfahren Interessenkonflikte nicht erwartet werden.

Der Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts soll grundsätzlich durch eigene Einnahmen, insbesondere aus Gerichtsgebühren, ausgeglichen werden. Erweist sich dies – zumindest während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens – als nicht möglich, haben die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge zu leisten. Nach vorsichtigen Schätzungen muss für den Bund in den ersten Jahren mit Finanzbeiträgen in Höhe von rund 5 Millionen Euro je Haushaltsjahr gerechnet werden. Diese Beträge entsprechen den Erwartungen und sind durch das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Gleiches gilt für die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abteilung der Zentralkammer in München. Diese werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450 000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden mit rund 900 000 Euro prognostiziert.

Mit quantifizierbaren Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

z.U.

III. Der Sprechzettel für den Regierungssprecher ist mit LK abgestimmt.

IV. Druckerei

mit der Bitte, die erforderliche Zahl an Ablichtungen des Schreibens zu II. nebst folgenden Anlagen herzustellen (Anzahl gemäß Verteiler II.):

1. Beschlussvorschlag
2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
3. Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt, Denkschrift, Übereinkommenstext
4. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 14. November 2016

25.11.16 

- 7 -

V. Postabsendung

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Verteiler III.).

VI. Über

Herrn AL III

Herrn UAL III B

WV III B 4 - PG EuP

1. 2/12

ZA 6	ZB 1	ZB 5	IA 4	IA 5	III B 5	IV A 2	IV C 2	IV C 3	IV C 4	III B 4 / PG EuP
Die Referate haben elektronisch am 18.11. und 21.11.2016 mitgezeichnet.										i. V. 22.11.

1. Herr Jacoby z.K. 22.12

2. Frau Huth: bitte VL nennen evtl. 22/12

3. z.B. 17

U. 21.12.16

Anlage 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht.

Anlage 2

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht beschlossen.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zu dem Übereinkommen betreffend die vorläufige Anwendung schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland als besonders bedeutsamem Patentland sollen fünf erstinstanzliche Standorte eingerichtet werden: Eine Zentralkammerabteilung in München sowie Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Die vorbereitenden Arbeiten zur Implementierung der europäischen Patentreform sind weitgehend abgeschlossen. So hat der Vorbereitende Ausschuss u.a. die unter deutschem Vorsitz erarbeitete Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts grundsätzlich gebilligt. Sie enthält mit knapp 400 Bestimmungen detaillierte Regelungen zur prozessualen Behandlung der im Übereinkommen vorgesehen Ansprüche, Klagen und Anträge. Der Verfahrensgang enthält eine auf Patentverfahren abgestimmte Synthese der europäischen Rechtstraditionen. Die vorgesehene Gebührenordnung für das Einheitliche Patentgericht wird mittelfristig eine Eigenfinanzierung des Gerichts ermöglichen. In der Höhe werden die Gerichtsgebühren am Einheitlichen Patentgericht – von Einzelkonstellationen abgesehen – unter den deutschen Gerichtsgebühren liegen, so dass das europäische Verfahren vergleichsweise kostengünstig sein wird. Das Bewerbungsverfahren für die Auswahl der Richterinnen und Richter des Gerichts hat im Mai 2016 begonnen. Die erforderlichen Vorkehrungen für die Eintragung des Einheitlichen Patentschutzes durch das Europäische Patentamt in München wurden im Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation geschaffen.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit dieser Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene

(Seiten 2 bis 92 des Gesetzentwurfs entfernt)



Nationaler
Normenkontrollrat

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

- ausschließlich per Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030) 18 400- [REDACTED]

FAX +49 (030) 18 10400- [REDACTED]

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 14. November 2016

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht (NKR-Nr. 3622)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 3,0 Mio. Euro
davon Bund:	rund 1,0 Mio. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 6,5 Mio. Euro
davon Bund:	rund 5,6 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

SEITE 2 VON 4

II Im Einzelnen

II.1 Regelungsgegenstand

Derzeit 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beteiligen sich an einer Reform des europäischen Patentsystems. Teil der Reform sind ein sog. Engerer Ausschuss des Verwaltungsrates sowie ein Einheitliches Patengericht (EPG). Deutschland hat das Übereinkommen zum EPG im Februar 2013 und ein vorbereitendes Protokoll im Oktober 2015 unterzeichnet. Mit dem Gesetzentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Zustimmung des Bundestages zu beiden Rechtsakten herbeiführen und zugleich die Grundlage für ihre Umsetzung in Deutschland schaffen.

II.2 Vorgaben und Erfüllungsaufwand

Der Engere Ausschuss regelt und überwacht die Patenterteilung durch das Europäische Patentamt. Das EPG entscheidet über die Rechtsgültigkeit der Patente und deren Verletzung. Es gliedert sich in ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei. Das Gericht erster Instanz hat seinen Sitz in Paris sowie je eine Außenstelle in London und München. Neben der Außenstelle in München (sog. Zentralkammer) soll es ebenfalls dort sowie in Mannheim, Düsseldorf und Hamburg sog. Lokalkammern geben. Sitz des Berufungsgerichts ist Luxemburg.

Zustimmung und Beteiligung an dem neuen System sind für den **Bund** und die **Länder** mit Aufwänden verbunden:

- **Betrieb des Gerichts (Bund)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten, den Betrieb des Gerichts durch Beiträge zu finanzieren, solange und soweit nicht Gebühreneinnahmen den Personal- und Sachaufwand decken; innerstaatlich liegt die Beitragspflicht beim Bund. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens geht das BMJV von einer strukturellen Unterdeckung des Gerichtshaushalts (=> Beitragspflicht des Bundes) aus, die es wie folgt abschätzt:

	Finanzierungsbedarf	Anteil DEU (Bund)
1. Jahr	13,6 Mio. Euro	6,0 Mio. Euro
2. Jahr	11,0 Mio. Euro	4,8 Mio. Euro
3. Jahr	10,2 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro
4. Jahr	11,4 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro

SEITE 3 VON 4

Im Durchschnitt der ersten vier Jahre ergibt sich aus dem Betrieb des Einheitlichen Patengerichts für den Bund also eine jährliche Belastung von rund 5 Mio. Euro.

- **Unterbringung des Gerichts (Bund und Länder)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten ferner, dem Gericht die zu seiner Unterbringung erforderlichen Liegenschaften auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Innerstaatlich trifft diese Vorgabe den Bund für die Zentralkammer in München und die jeweiligen Länder für die Lokalkammern in (ebenfalls) München, Mannheim, Düsseldorf und Hamburg. Den hierfür entstehenden Aufwand schätzt das Ressort wie folgt:

Liegenschaftskosten	Bund	Länder (X)
Einrichtung Gerichtsgebäude	einmalig ca. 1 Mio. Euro	einmalig ca. 2 Mio. Euro
Betrieb Gerichtsgebäude	jährlich ca. 450.000 Euro	jährlich ca. 900.000 Euro

- **Betreuung des Gerichts und des Engeren Ausschusses (Bund)**

Die Internationale Organisation der Patentgerichtsbarkeit und die Struktur des Ausschusses erfordern eine dauerhafte Betreuung, die dem BMJV selbst übertragen werden soll. Das Ressort geht davon aus, dass die Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe den Einsatz je einer AK höherer Dienst (A 14) und gD (A 13g) erfordern und damit einen jährlichen Personalaufwand von derzeit (90.819 + 84.058 ~) 175.000 Euro hervorrufen wird.

Die Abschätzungen sind nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.



Dr. Ludewig
Vorsitzender



Dr. Holtschneider
Berichtersteller

SEITE 4 VON 4